

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

11. Jahrgang

Biesenthal, 30. September 2014

Ausgabe 12/2014

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Marienwerder zum 01.01.2010 Seite 2
2. 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder..... Seite 3
3. Gestaltungssatzung Bahnhofstraße Seite 4

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zur betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage..... Seite 8
2. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zur betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage..... Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Marienwerder zum 01.01.2010

Aktiv

1. Anlagevermögen	10.623.910,39 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
1.2 Sachanlagevermögen	10.548.686,00 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.872.316,04 €
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.754.754,00 €
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	3.195.823,00 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6,00 €
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	16.422,25 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.085,98 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.660.278,73 €
1.3 Finanzanlagevermögen	75.224,39 €
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	0,00 €
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	75.223,39 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €
1.3.6 Ausleihungen	0,00 €
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00 €
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00 €
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00 €
1.3.6.5 sonstige Ausleihungen	0,00 €
2. Umlaufvermögen	696.949,50 €
2.1 Vorräte	0,00 €
2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	0,00 €
2.1.2 sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	54.627,98 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	49.148,91 €
2.2.1.1 Gebühren	1.946,83 €
2.2.1.2 Beiträge	2.017,09 €
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00 €
2.2.1.4 Steuern	59.089,06 €
2.2.1.5 Transferleistungen	0,00 €
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	99,54 €
2.2.1.7 Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstigen öff./rechtl. Forderungen	-14.003,61 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	3.164,71 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	28.690,71 €
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00 €
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-25.526,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.314,36 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	642.321,52 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Gesamtbetrag Aktiv	11.320.859,89 €
Eigenkapitalquote	29,33%

Passiv

1. Eigenkapital	3.319.874,24 €
1.1 Basis-Reinvermögen	2.677.552,72 €
1.2 Rücklage aus Überschüssen	642.321,52 €
1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	642.321,52 €
1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.3 Sonderrücklagen	0,00 €
1.4 Fehlbetragsvortrag	0,00 €
1.4.1 Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €
1.4.2 Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €
2. Sonderposten	6.221.944,60 €
2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	2.854.797,02 €
2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	91.280,42 €
2.3 Sonstige Sonderposten	3.275.867,16 €
3. Rückstellungen	1.051.025,66 €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.5 Sonstige Rückstellungen	1.051.025,66 €
4. Verbindlichkeiten	699.783,32 €
4.1 Anleihen	0,00 €
4.2 „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“	666.220,79 €
4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
4.5 Erhaltene Zahlungen	0,00 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	33.562,53 €
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €
4.11 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €
4.12 sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	28.232,07 €
Gesamtbetrag Passiv	11.320.859,89 €

Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Marienwerder per 01.01.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in ihrer Sitzung am 28.08.2014 gem. § 85 BbgKVerf die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Marienwerder mit ihren Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2010 und in die Anlagen nehmen.

Die Eröffnungsbilanz liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich Verwaltungsservice während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Marienwerder per 01.01.2010 wird hiermit gem. § 85 Abs.4 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 15.09.2014

A. Nedlin
Amtdirektor

2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder

Aufgrund des § 101 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr.43]) sowie § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird

zwischen der Gemeinde Wandlitz,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Dr. Jana Radant

und der Gemeinde Marienwerder,
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, dieses
vertreten durch den Amtdirektor des Amtes
Biesenthal- Barnim
Herrn Andre Nedlin

nachfolgende

2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

geschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger vom 01.09.1998, rechtsaufsichtlich genehmigt mit Genehmigungsbescheid des Landrates des Landkreises Barnim unter dem AZ 15-00-01/98 sowie die 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtli-

chen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger vom 30. Juli 2002, rechtsaufsichtlich genehmigt mit Genehmigungsbescheid des Landrates des Landkreises Barnim unter dem AZ 15-34-115-02/02, werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 3.2. Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

Zur Verwirklichung des im Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg geschützten Rechtes auf Bildung und im Hinblick auf die im Interesse aller Beteiligten notwendige langfristige Sicherung ausreichender Bildungsangebote erfolgt die Aufgabenübertragung auf den Zeitraum von 12 Jahren und endet mit dem Ablauf des Schuljahres 2013/14. Nach Ablauf dieser Frist **wird die Vereinbarung für weitere 5 Jahre, beginnend ab dem Schuljahr 2014/15, bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 verlängert. Die Vereinbarung endet mit dem Ablauf des Schuljahres 2018/19, ohne dass es einer Kündigung bedarf.**

Wandlitz, den 02.05.2014

Biesenthal, den 09.05.2014

Gemeinde Wandlitz

Amt Biesenthal-Barnim

gez.
Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin

gez.
Gisela Peter
1. Stellv.
Bürgermeisterin

gez.
Andre Nedlin
Amtdirektor

gez.
Volkmar Schönfeld
1. Stellv.
Amtdirektor

Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich die zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder geschlossene „2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger“.

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes Eberswalde vom 20. Juni 2014 liegt vor.

Eberswalde, den 26. Juni 2014

gez. Bodo Ihrke
Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde
Kommunalaufsicht

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“**Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung der Villenbebauung der Bahnhofstraße in der Stadt Biesenthal**

Aufgrund des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), i. V. mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Stadt Biesenthal zum Schutz des Villenensembles in der Bahnhofstraße in ihrer Sitzung am 23.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bewahrung und behutsame Ergänzung der villenartigen Bebauung in der Bahnhofstraße Biesenthals ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit. Das in der Mitte des 19. Jahrhunderts gewachsene Formbild verlangt heute bei seiner Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand und seine Gestaltungsmerkmale und -regeln, die das eigenständige Wesen und die Atmosphäre dieser Straße geprägt haben und auch künftig prägen sollen.

Durch Umbauten, Instandsetzungsarbeiten und Neubauten dürfen der Charakter des vorhandenen Straßen- bzw. Stadtbildes nicht nachteilig geändert werden. Alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sollen so gestaltet werden, dass sich ein städtebaulicher Zusammenhang ergibt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundstücke, die innerhalb der im Lageplan dargestellten Umgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung liegen (Bahnhofstraße Nummer 1 – 165). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für bauliche Maßnahmen aller Art wie Neubauten, Wiederaufbauten, Modernisierung, Instandsetzung, Umbauten und Erweiterung von baulichen Anlagen, die gemäß § 54 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) genehmigungspflichtig sind und auch für die nach § 55 BbgBO genehmigungsfreien Vorhaben, an die aufgrund des nachfolgenden Satzungstextes Anforderungen gestellt werden.
- (2) Abweichende oder ergänzende Anforderungen aufgrund sonstiger rechtlicher Normungen bleiben unberührt.

§ 3 Baukörper

- (1) Neubauten sind zu den bestehenden unmittelbaren Nachbargebäuden abweichend durch mindestens eine der nachstehend genannten Gestaltungsvarianten auszuführen:
 - unterschiedlicher Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze,
 - unterschiedliche First- und Trauflinien (Gebäudestellung),
 - unterschiedliche Gebäudeproportionen,
 - unterschiedliche Fassadengestaltungen.
- (3) Neubauten, die in der Breite das übliche Maß von 18,00 Metern überschreiten, sind durch Auflösung in Einzelbaukörper oder differenzierte Gestaltung der Fassadenbereiche zu gliedern. Sie sind so auszubilden, dass der Eindruck einer kleinteiligen Einzelbebauung entsteht.
- (4) Neubauten sind durch charakteristische Merkmale der umgebenden Villenarchitektur wie Erker, Zwerchhäuser, Veranden, Balkone, Treppentürme individuell zu gestalten.

- (5) Vorbauten dürfen nicht mehr als 1,50 Meter vor die Fassade treten und müssen von den Nachbargrenzen mindestens 2,00 Meter entfernt bleiben. Vorbauten haben sich hinsichtlich Fassadengestaltung, verwendetem Material und Kubatur der Gestaltung des Gesamtgebäudes unterzuordnen.

§ 4 Gliederung der von öffentlichen Räumen aus einsehbaren Fassaden

- (1) Bei bestehenden Gebäuden sind die horizontalen und vertikalen Bezugslinien bei der Gestaltung der Fassaden maßgebend. An vorhandenen Fassaden sind bei Modernisierung oder Umbau die Gestaltungselemente wie Lisenen, Pilaster, Fenster- und Türgewände, Gesimse, usw. zu erhalten beziehungsweise zu ergänzen. Bestehendes Sichtfachwerk und geschnitzte Giebelverkleidungen sowie Sichtmauerwerk dürfen nicht verändert oder überdeckt werden.
- (2) Die Fassaden müssen ein klar ablesbares Gliederungsprinzip aufweisen. Die Gliederung in die Fassadenabschnitte Sockel, Hauptwandscheibe und Hauptgesims ist beizubehalten, zu erneuern und auch bei Neubauten vorzunehmen. Der Sockel muss sich durch Vor- oder Rücksprünge von mindestens 0,05 Meter und maximal 0,10 Meter plastisch von der Restwandscheibe absetzen. Der Sockel muss mindestens eine Höhe von 0,50 Meter und maximal 1,50 Meter aufweisen.
- (3) Fassaden von Neubauten und entdekorierten Altbauten sind plastisch zu gliedern, z. B. durch Gesimsbänder und Friese, Konsolen, Mauerversätze, Putzspiegel, Fensterfaschen oder massive Sohlbänke.
- (4) Gebäude, Gebäudeteile und Fassadenabschnitte auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden und aneinander angrenzenden Grundstücken dürfen gestalterisch nicht zusammengefasst werden.
- (5) Fassaden von Neubauten sind zu den bestehenden unmittelbaren Nachbargebäuden abweichend durch unterschiedliche Farbtöne oder Farbabstufungen und zusätzlich durch mindestens zwei der nachstehend genannten Gestaltungsvarianten auszuführen:
 - Traufhöhenversatz
 - Vor- und Rücksprünge der Fassadenebenen
 - unterschiedliche Höhe der Sockel
 - unterschiedliche Höhenlage der Gesimse
 - unterschiedliche Gliederungs- und Schmuckelemente
 - Differenzierung bei Brüstungs- und Sturzhöhen
 - Unterschiede der Proportionen bei Fensteröffnungen
 - Unterschiede bei der Fensterteilung

§ 5 Material und Farbe der Fassade

- (1) Außenwandflächen von Hauptgebäuden sind zu verputzen, mit Sichtfachwerk oder durch Sichtmauerwerk herzustellen. Sie dürfen nicht verkleidet werden. Holzfassaden sind nicht zulässig.
- (2) Unzulässig sind Verkleidungen der Außenwandfläche mit Faserzement, Keramikelementen, Leichtmetall, Fiberglas, Kunststoffstegplatten, Glasbausteinen, Polycarbonat u. ä. Materialien, wenn diese von öffentlichen Flächen aus einsehbar sind.
- (3) Unzulässig sind grelle oder Leuchtfarben sowie Anstrichstoffe, die eine glänzende Oberfläche ergeben.
- (4) Erd- und Obergeschossezonen sowie Gebäudevorder- und Seitenflächen sind farblich als Einheit zu gestalten. Gebäudefassaden von Doppelhäusern und auf Nachbargrundstücken nebeneinander stehenden Gebäuden dürfen nicht im gleichen Farbton geputzt oder gestrichen werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 6 Dächer, Dachaufbauten, Solar- und Photovoltaikanlagen

- (1) Bauzeitliche Dachformen, Dachneigungen und Dachüberstände sind einschließlich der Dachaufbauten zu erhalten bzw. bei Sanierung wieder herzustellen.
- (2) Als Dachformen von Hauptgebäuden sind bei Neubauten oder Umbauten an Altbauten Satteldächer, Mansard- und Walmdächer sowie das sogenannte Berliner Dach zugelassen. Für Hauptgebäude sind Pult- und Flachdächer unzulässig.
Der Dachüberstand muss mindestens 0,30 Meter betragen.
- (3) Die Eindeckung des Hauptdaches muss mit roten, braunen oder schwarzen Ziegeln bzw. Dachsteinen oder mit Naturschiefer erfolgen. Wellplatten-, Metallplatten-, Kunststoff- und Bitumenbahneindeckungen sowie flächenhaft Glasziegel sind unzulässig.
- (4) Dachaufbauten im Sinne der Gestaltungssatzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser und Schornsteine.
Bei der Errichtung von Dachgauben, Zwerchhäusern, Dachaustritten, Dacheinschnitten und Dachflächenfenstern sind diese auf die darunter liegenden Fensterachsen auszurichten.
- (5) Dachaufbauten – außer Schornsteine – sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Schornsteine sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Sie dürfen nicht verkleidet werden.
- (6) Solar- und Photovoltaikanlagen müssen entweder in die Dachfläche eingefügt werden oder dürfen bei einer Installation oberhalb der Dachfläche nur parallel zu dieser angebracht werden und zu dieser max. einen Abstand von 0,15 Meter haben. Aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.
Technische notwendige Aufbauten (Dachausstiege, Aufzugsschächte, Lüftungsanlagen o. ä.) sind in die Gestaltung der Dachfläche einzubeziehen.

§ 7 Fenster, Fenstersohlbänke und Rollläden

- (1) Vorhandene Fassadenöffnungen sind in ihrer bauzeitlichen Anzahl und Größe zu erhalten bzw. zu ergänzen, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Hierzu gehört auch der Erhalt von Rund- und Segmentbögen sowie Fensterteilungen.
- (2) Fenster sind in stehend rechteckigem Format auszubilden. Fenster mit einer Breite über 1,00 Meter bedürfen einer senkrechten plastischen Teilung vor der Glasfläche. Fensterbänder bei Neubauten sind unzulässig.
- (3) Glasbausteine und beschichtete, reflektierende Fensterscheiben sind nicht zulässig.
- (4) Aus der Fassade herausragende Rollläden sind nicht zulässig.
- (5) Fenstersohlbänke sind aus Zink- oder Kupferblech auszuführen bzw. zu verputzen. Bei Klinkergebäuden können Fenstersohlbänke zusätzlich aus Klinkerformsteinen oder aus unpolierten Natursteinen verwendet werden. Bei Neubauten können Fenstersohlbänke auch aus unpolierten Natursteinen ausgeführt werden.

§ 8 Nebengebäude, Garagen und überdachte Stellplätze

- (1) Nebengebäude müssen sich in Form, Material und Farbgebung dem Hauptgebäude gestalterisch unterordnen.
- (2) Nebengebäude, Garagen, überdachte Stellplätze o. ä. dürfen nur hinter der Bauflucht des Hauptgebäudes errichtet werden.

§ 9 Einfriedungen, Gärten und Lagerplätze

- (1) Die Fläche zwischen dem Hauptgebäude und dem öffentlichen Straßenraum („Vorgarten“) darf nicht als Lagerplatz, Kfz-Stellplatz oder dauerhafte Arbeitsfläche genutzt werden. Sie ist gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.
- (2) Vorhandene bauzeitliche Zäune und Mauern sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- (3) Einfriedungen sind in Richtung öffentlichem Straßenraum nur als offene Einfriedungen (d. h. einsehbar) zulässig. Ihre Oberkante darf 1,50 Meter

nicht übersteigen. Geschlossene Einfriedungen, wie Mauern oder Bretterzäune, sind nicht zulässig.

- (4) Als Materialien für Einfriedungen sind nur Holz und Metall in Form von Staketenzäunen, mit Sockeln und ggf. Pfeilern aus Natursteinen, verputztem Mauerwerk oder Klinkern zulässig. Stabgitterzäune sind nicht zulässig. Es ist bei der Neuerrichtung einer Einfriedung ein Sockel mit einer Mindesthöhe von 0,30 Metern auszubilden.
- (5) Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen ist zur Ablesbarkeit der Parzellenstruktur die neue Einfriedung gegenüber der vorhandenen auf der unmittelbaren Nachbarparzelle in Höhe, Gestaltung, Material und Farbe unterschiedlich auszuführen.

§ 10 Werbeanlagen, Verkaufsautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung und auf dem gleichen Grundstück zulässig.
- (2) Werbeanlagen dürfen insgesamt eine Ansichtsfläche von 1,50 m² nicht überschreiten.
- (3) Unzulässig sind selbstleuchtende Werbeanlagen.
- (4) Angestrahelte und hinterstrahlte Werbeanlagen können dann zugelassen werden, wenn sie sich in der Gestaltung, Anordnung, Werkstoff und Farbe dem Maßstab des Gebäudes und der umliegenden Häuser anpassen und sich dem Bauwerk unterordnen. Die Schrifthöhe der Flachwerbung darf maximal 0,40 Meter betragen. Büroschilder dürfen nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden.
- (5) Warenautomaten sind als freistehende Anlagen unzulässig.

§ 11 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag gemäß § 61 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden. Sie sind zulässig, wenn im Einzelfall die Durchführung der Satzungs Vorschriften zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde. Sie dürfen aber nur gestattet werden, wenn dabei die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird. Ausnahmen von §§ 3-10 dieser Gestaltungssatzung sind zulässig, wenn ein Gesamtentwurf vorgelegt wird, der in seiner gestalterischen Qualität als herausragend und zusätzlich als Bereicherung des Straßenzuges empfunden wird.
Sofern das Vorhaben gemäß § 55 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) keiner Baugenehmigung bedarf, ist das Amt Biesenthal Barnim als Sonderordnungsbehörde gemäß § 61 Absatz 1 und Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) zuständig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Absatz 3 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 4 Vorbauten errichtet, die mehr als 1,50 Meter vor die Fassade treten und von der Nachbargrenze weniger als 2,00 Meter entfernt bleiben,
2. § 4 Absatz 1 an vorhandenen Fassaden Gestaltungselemente, wie Lisenen, Pilaster, Fenster- und Türgewände, Gesimse, entfernt,
3. § 4 Absatz 1 bestehendes Sichtfachwerk und geschnitzte Giebelverkleidungen sowie Sichtmauerwerk verändert oder überdeckt,
4. § 4 Absatz 2 Sockel so verändert, dass diese nicht mehr als Sockel erkennbar sind,
5. § 5 Absatz 1 Holzfassaden ausführt,
6. § 5 Absatz 2 von öffentlichen Flächen einsehbare Außenwandflächen mit Faserzement, Keramikelementen, Leichtmetall, Fiberglas, Kunststoffstegplatten, Glasbausteinen oder Polycarbonat verkleidet.
7. § 5 Absatz 3 grelle Farben, Leuchtfarben sowie Anstrichstoffe mit stark glänzenden Oberflächen verwendet,
8. § 5 Absatz 4 Satz 1 Erd- und Obergeschosszonen sowie Gebäudevorder- und Seitenflächen in deutlich von einander abweichenden Farbtönen farblich gestaltet,
9. § 6 Absatz 2 einen kleineren Dachüberstand als 0,30 Meter ausführt,

– Amtliche Bekanntmachungen –

10. § 6 Absatz 3 andere Dachdeckungsmaterialien für Hauptdächer, wie z. B. Wellplatten-, Metallplatten-, Kunststoff- und Bitumenbahneneindeckungen sowie flächenhaft Glasziegel, verwendet,
11. § 6 Absatz 5 Schornsteine verkleidet,
12. § 6 Absatz 6 aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet,
13. § 7 Absatz 1 vorhandene, vom öffentlichen Straßenraum einsehbare, Fassadenöffnungen in Anzahl und Größe sowie Fensterteilung verändert oder Rund- und Segmentbögen entfernt,
14. § 7 Absatz 2 Fensterteilungen zum öffentlichen Straßenraum hin nur im Glaszwischenraum zwischen den Glasscheiben ausführt,
15. § 7 Absatz 3 Glasbausteine und reflektierende Glasscheiben in Fensteröffnungen zum öffentlichen Straßenraum hin verwendet,
16. § 7 Absatz 4 aus der Fassade herausragende Rollläden anbringt,
17. § 9 Absatz 1 Flächen zwischen dem Hauptgebäude und dem öffentlichen Straßenraum („Vorgärten“) als Lagerplatz, Kfz-Stellplatz oder dauerhafte Arbeitsfläche nutzt,
18. § 9 Absatz 2 vorhandene bauzeitliche Zäune entfernt,
19. § 9 Absatz 3 offene Einfriedungen in Richtung öffentlichem Straßenraum mit einer Oberkante von mehr als 1,50 Meter errichtet,
20. § 9 Absatz 3 in Richtung öffentlichem Straßenraum geschlossene Einfriedungen wie Mauern oder Bretterzäune errichtet,
21. § 9 Absatz 4 in Richtung öffentlichem Straßenraum Stabgitterzäune errichtet,
22. § 10 Absatz 1 Werbeanlagen an anderen Standorten errichtet,
23. § 10 Absatz 2 Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1,50 m² anbringt,
24. § 10 Absatz 3 selbstleuchtende Werbeanlagen errichtet oder anbringt,
25. § 10 Absatz 4 Büroschilder an Erkern, Balkonen oder Gesimsen anbringt,
26. § 10 Absatz 5 Warenautomaten als freistehende Anlagen errichtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Sofern das Vorhaben gemäß § 55 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) keiner Baugenehmigung bedarf, ist das Amt Biesenthal Barnim als Sonderordnungsbehörde gemäß § 61 Absatz 1-3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) zuständig.

§ 13 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Unberührt von den Festsetzungen dieser Satzung bleiben eingetragene Denkmale gemäß § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:

Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung der Villenbebauung der Bahnhofstraße in der Stadt Biesenthal

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Biesenthal, den 27.05.2014

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Siegel



ANLAGE 1

Räumlicher Geltungsbereich

Im Auftrag
 Stadt Biesenthal
 vertreten durch das
 Amt Biesenthal-Barnim
 Fachbereich Bürgerservice
 Berliner Straße 1
 10359 Biesenthal
 Tel. 03337-4599-0
 Fax 03337-4599-46
 frede@amt-biesenthal-barnim.de
 www.biesenthal.de

bearbeitet durch
 Sanierungsträger
 der Stadt Biesenthal

DSK

DSK GmbH & Co. KG
 Projektleitung Jan Dehler
 Axel-Springer-Straße 54 B
 10117 Berlin
 Tel. 030-3116974-36
 Fax 030-3116974-97

Datengrundlage
 Automatisierte Liegenschaftskarte,
 Brandenburg, Januar 2012
 Maßstab im Original (A3) 1:10.000

0 30 60 120 m ↑

Stand: Juli 2013

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anzeigevermerk:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in öffentlicher Sitzung am 23.05.2014 die Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung der Villenbebauung der Bahnhofstraße in der Stadt Biesenthal beschlossen.

Dem Landrat des Landkreises Barnim als Sonderaufsichtsbehörde i. S. d. § 81 BbgBO ist die v. g. Satzung zur Prüfung und Anzeige vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 28.08.2014 des Landrates des Landkreises Barnim als Sonderaufsichtsbehörde, Az.: 61/Sa-10/14, ist zur Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen

und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung der Villenbebauung der Bahnhofstraße in der Stadt Biesenthal mitgeteilt worden:

„Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.“

Biesenthal, den 04.09.2014

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen

nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der **Meldebehörde des Amtes Biesenthal-Barnim**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, schriftlich oder zur Niederschrift zu den Öffnungszeiten:

montags: 9-12 und 13-15 Uhr
dienstags: 9-12 und 14-18 Uhr
donnerstags: 9-12 und 13-15 Uhr

ingelegt werden.

Biesenthal, 12.09.2014

*Nedlin
Amtdirektor*

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke-Finow“ –

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zur betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage

Auf Grundlage des § 12 der Satzung des WAV „Panke /Finow“ in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 14.10.2010 und des § 8 der Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ vom 19.06.2013 sowie der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2013 gibt der WAV „Panke/ Finow“ bekannt, dass nachfolgende Straßen mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind:

Biesenthal:

- Buchenallee
- Pappelallee
- Birkenallee
- Kiefernweg
- Fichtengrund (Nr. 1 – 4)
- Bahnhofstraße (Nr. 135 – 142)
- Bahnhofstraße (Flurstücke 1242, 1243)
- Bahnhofstraße (Nr. 81-89)

Bernau: OT Ladeburg

- Birkensteg (Nr. 1-3 und Flur 10, Flurstück 39 +46)
- Grenzweg (Flur 10 Flurstücke 42, 43 + 45; Flur 11, Flurstück 34)

Es wird darauf hingewiesen, dass binnen 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung alle an diesen Straßen anliegenden Grundstücke an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen sind. Hierbei ist besonders auf die Sicherung gegen Rückstau (Einhaltung der Rückstauenebene) zu achten. Der Einleitbeginn, verbunden mit dem abgelesenen Stand des Wasserzählers, ist dem WAV „Panke/Finow“ unter Verwendung der Schmutzwassereinleitbestätigung zu melden. Nähere Informationen sind beim Geschäftsbesorger des WAV „Panke/Finow“, den Stadtwerken Bernau, Breitscheidstraße 45 in 16321 Bernau, Tel. 03338 / 61363 sowie 03338/ 61327 erhältlich.

gez. Nedlin
amt. Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zur betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

Auf Grundlage des § 12 der Satzung des WAV „Panke /Finow“ in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 14.10.2010 und der §§ 6 und 8 der Wasserversorgungssatzung des WAV „Panke/Finow“ vom 19.06.2013 sowie der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des WAV „Panke/Finow“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2013 gibt der WAV „Panke/ Finow“ bekannt, dass nachfolgende Straßen mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage ausgestattet sind:

Biesenthal

- OT Danewitz – Kiefernweg

Es wird darauf hingewiesen, dass binnen 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung alle an diesen Straßen anliegenden Grundstücke an die betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen sind.

Für die Beantwortung von Fragen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme des Trinkwasserversorgungsverhältnisses aufkommen, steht Ihnen der Geschäftsbesorger des WAV „Panke/Finow“, die Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45 in 16321 Bernau, Tel. 03338 / 61327 sowie 03338 / 61363 zur Verfügung.

gez. Nedlin
amt. Verbandsvorsteher